

# Merkblatt für Inhaber eines Kohlebetriebs und für Kohlelieferer

(Stand: 15. September 2007)



Dieses Merkblatt soll Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte der gesetzlichen Bestimmungen geben, die für Sie als Inhaber eines Kohlebetriebs sowie als Kohlelieferer von Bedeutung sind. Das Merkblatt kann natürlich nicht abschließend auf alle Einzelheiten eingehen. Maßgeblich sind die gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung – insbesondere die Abgabenordnung (AO), das Energiesteuer-gesetz (EnergieStG) und die Energiesteuer-Durchführungsverordnung (EnergieStV) – sowie die in der Erlaubnis getroffenen Regelungen. Die gesetzlichen Bestimmungen und die für Sie relevanten Vordrucke stehen unter [www.zoll.de](http://www.zoll.de) zur Verfügung.

In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.

<b>1.</b>	<b>Steuerverfahren</b>
<b>1.1</b>	<b>Steuerentstehung</b>
	Die Steuer entsteht dadurch, dass
	1. Kohle im Steuergebiet erstmals an Personen geliefert wird, die die Kohle nicht als Inhaber einer Erlaubnis nach § 31 Abs. 4 oder § 37 Abs. 1 EnergieStG beziehen,
	2. Kohle im Steuergebiet durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 31 Abs. 4 EnergieStG verwendet wird,
	3. selbst gewonnene oder bearbeitete Kohle in Steuergebiet verwendet wird, soweit die Steuer nicht nach Nr. 2 entsteht.
	Satz 1 Nr. 2 und 3 gilt nicht, wenn zugleich die Voraussetzungen des § 37 Abs. 1 und 2 EnergieStG (Erlaubnis zur steuerfreien Verwendung) vorliegen (§ 32 Abs. 1 EnergieStG).
<b>1.2</b>	<b>Steuersatz</b>
	Kohle unterliegt dem Steuersatz des § 2 Abs. 1 Nr. 9 EnergieStG. Die Steuer beträgt derzeit für ein GJ Kohle 0,33 € Gigajoule im Sinne des Energiesteuergesetzes ist die Messeinheit der Energie ermittelt aus dem Wägewert und dem Heizwert (H <sub>u</sub> ). Das Gewicht der Umschließungen gehört nicht zum Gewicht der Energieerzeugnisse (§ 2 Abs. 7 EnergieStG).
<b>1.3</b>	<b>Steuerschuldner</b>
	Steuerschuldner sind jeweils Sie in Ihrer Eigenschaft als Kohlelieferer bzw. Kohleverwender (§ 32 Abs. 2 Satz 1 EnergieStG). Wird Kohle zu steuerfreien Zwecken an einen Nichtberechtigten geliefert, wird neben dem Kohlelieferer auch der Nichtberechtigte Steuerschuldner (§ 32 Abs. 2 Satz 2 EnergieStG).
<b>1.4</b>	<b>Steueranmeldung und Fälligkeit</b>
	Als Steuerschuldner für Kohle, für die in einem Monat die Steuer entstanden ist, haben Sie bis zum 15. Tag des folgenden Monats eine Steueranmeldung abzugeben (Vordruck 1104).
	Die Steuer, die in einem Monat entstanden ist, ist am 25. Tag des folgenden Monats zur Zahlung (Wertstellung auf einem der genannten Konten) fällig (§ 33 Abs. 1 EnergieStG).
<b>2.</b>	<b>Fälle weiterer Steuerentstehung</b>
	Als Steuerschuldner für Kohle, für die die Steuer in den folgenden Fällen entstanden ist, haben Sie <b>unverzüglich</b> eine Steueranmeldung abzugeben.
	Die Steuer ist <b>sofort fällig</b> .
<b>2.1</b>	Die Steuer entsteht für Kohle, die als im Sinne des § 32 Abs. 1 Nr. 1 EnergieStG geliefert gilt, wenn deren Verbleib bei der Beförderung im Steuergebiet nicht festgestellt werden kann. Die Steuer entsteht nicht für Kohle, die untergegangen ist. Schwund steht dem Untergang gleich (§ 32 Abs. 4 Satz 1 EnergieStG).
<b>2.2</b>	<b>Zweckwidrige Verwendung</b>
	Die Steuer entsteht für Kohle, die entgegen der in dieser Erlaubnis genannten Zweckbestimmung verwendet wird oder deren Verbleib nicht festgestellt werden kann. Die Steuer entsteht nicht für Kohle, die untergegangen ist. Schwund steht dem Untergang gleich. (§ 37 Abs. 3 EnergieStG)
<b>2.3</b>	<b>Auffangtatbestand</b>
	Ist für Kohle eine Steuer nicht auf Grund einer sonstigen Bestimmung des EnergieStG entstanden, so entsteht sie dadurch, dass Kohle im Steuergebiet als Kraft- oder Heizstoff verwendet wird (§ 36 Abs. 1 EnergieStG).

<p><b>3.</b></p> <p><b>3.1</b></p> <p><b>3.2</b></p>	<p><b>Zahlung</b></p> <p><b>Rechtzeitige Zahlung</b></p> <p>Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der Finanzbehörde der Tag der Gutschrift für die Finanzbehörde (§ 224 Abs. 2 Nr. 2 AO). Bei Hingabe oder Übersendung eines Schecks gilt als Tag der Zahlung der dritte Tag nach dem Tag des Eingangs bei der Finanzbehörde (§ 224 Abs. 2 Nr. 1 AO). Fällt das Ende dieser Drei-Tages-Regelung auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet gemäß § 108 Abs. 3 AO diese Frist erst mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktages. Liegt rechtzeitig eine Einzugsermächtigung vor, gilt die Zahlung als am Fälligkeitstag entrichtet (§ 224 Abs. 2 Nr. 3 AO).</p> <p><b>Folgen verspäteter Zahlung</b></p> <p>Bei nicht rechtzeitiger Zahlung ist nach § 240 AO für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag in Höhe von eins vom Hundert des abgerundeten rückständigen Steuerbetrags zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren Betrag. Für die Steuer, die am 27. Dezember fällig ist, werden Säumniszuschläge abweichend von § 240 Abs. 3 AO nur dann nicht erhoben, wenn die Steuer spätestens am letzten Werktag des Kalenderjahres entrichtet worden ist, wobei der Sonnabend nicht als Werktag gilt (§ 11 Abs. 7 Satz 2 EnergieStG).</p>
<p><b>4.</b></p>	<p><b>Eigenverbrauch durch Inhaber von Kohlebetrieben</b></p> <p><b>Die steuerfreie Verwendung von Kohle</b> auf dem Betriebsgelände eines Kohlebetriebes vom Inhaber des Betriebes zur Aufrechterhaltung des Betriebes (§ 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EnergieStG) ist nach § 77 EnergieStV in sinngemäßer Anwendung des § 59 EnergieStV <b>auf folgende Teile des Kohlebetriebs beschränkt:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Anlagen zur Gewinnung oder Bearbeitung von Kohle,</li> <li>2. Lagerstätten für die gewonnene oder bearbeitete Kohle und für die Rohstoffe, Zwischen- und Nebenerzeugnisse der Kohlegewinnung oder -bearbeitung, die mit den Anlagen nach Nummer 1 räumlich zusammenhängen,</li> <li>3. Rohrleitungen, Pump-, Transport- und Beheizungsanlagen, die mit den in den Nummern 1, 2, 4, 5 und 6 bezeichneten Anlagen räumlich zusammenhängen und die dem Entladen und Verladen der gewonnenen oder bearbeiteten Kohle und von Rohstoffen, Zwischen- und Nebenerzeugnissen der Kohlegewinnung oder -bearbeitung oder zu deren Beförderung zu den oder innerhalb der bezeichneten Anlagen dienen,</li> <li>4. Anlagen zur Reinigung oder Beseitigung von Abwässern der Kohlegewinnung oder -bearbeitung,</li> <li>5. Bewetterungs- und Entwässerungsanlagen,</li> <li>6. zum Betrieb gehörige Anlagen zur Energiegewinnung, die mit den Anlagen nach Nummer 1 räumlich zusammenhängen, soweit sie Energie zum Verbrauch im Betrieb abgeben; wird in den Anlagen Energie aus Kohle und anderen Stoffen gewonnen und den Verbrauchsstellen über ein einheitliches Leitungssystem zugeleitet, gilt die Energie aus Kohle in dem Umfang als zum Verbrauch im Betrieb abgegeben, in dem dort Energie zur Aufrechterhaltung des Betriebs verbraucht wird.</li> </ol>
<p><b>5.</b></p> <p><b>5.1</b></p> <p><b>5.2</b></p>	<p><b>Weitere Pflichten</b></p> <p>Soweit in der Erlaubnis keine abweichenden Regelungen getroffen sind, sind Sie verpflichtet,</p> <p>ein Belegheft zu führen (§§ 64 Abs. 1, 67 Abs. 1, 75 Abs. 1 EnergieStV). Das Hauptzollamt kann dazu Anordnungen treffen.</p> <p>Aufzeichnungen zu führen, aus denen für den jeweiligen Abrechnungszeitraum unter Angabe der für die Besteuerung maßgeblichen Merkmale ersichtlich sein muss (§§ 64 Abs. 2, 67 Abs. 2, 75 Abs. 2 EnergieStV):</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Mengen der unversteuert und versteuert bezogenen Kohle,</li> <li>2. die Menge der Kohle, für die die Steuer nach § 32 Abs. 1 EnergieStG entstanden ist,</li> <li>3. die Menge der unversteuert an Inhaber einer Erlaubnis nach §§ 31 Abs. 4 oder 37 Abs. 1 EnergieStG<sup>1</sup> gelieferten Kohle unter Angabe des Namens und der Anschrift des Empfängers sowie dessen Bezugsberechtigung (Nummer des Erlaubnisscheins),</li> <li>4. die Menge der unversteuert aus dem Steuergebiet verbrachten oder ausgeführten Kohle unter Angabe des Namens und der Anschrift des Empfängers,</li> <li>5. die Menge der steuerfrei verwendeten Kohle getrennt nach den jeweiligen Verwendungszwecken (nur bei Erlaubnissen nach § 37 Abs. 1 EnergieStG),</li> <li>6. der Betrag der anzumeldenden und zu entrichtenden Steuer.</li> </ol> <p>Die Aufzeichnungen müssen so beschaffen sein, dass es einem sachverständigen Dritten innerhalb einer angemessenen Frist möglich ist, die Grundlagen für die Besteuerung festzustellen und zu prüfen, ob die Kohle zu dem in der Erlaubnis genannten Zweck verwendet wurde. Die Aufzeichnungen sind grundsätzlich in der steuerlich maßgebenden Dimension Gigajoule (GJ) zu führen (Hinweis auf § 2 Abs. 7 Satz 3 i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 9 EnergieStG).</p> <p>Das Hauptzollamt kann dazu Anordnungen treffen oder einfachere Aufzeichnungen zulassen.</p> <p>Bei der Führung der Bücher und der sonst erforderlichen Aufzeichnungen auf Datenträgern muss insbesondere sichergestellt sein, dass während der Dauer der Aufbewahrungsfrist die Daten jederzeit verfügbar sind und unverzüglich lesbar gemacht werden können. (§ 146 Abs. 5 Satz 2 AO)</p>

<sup>1</sup> Hierzu gehören auch Abgaben im Rahmen der allgemeinen Erlaubnis nach § 74 EnergieStV i.V.m. Anlage 1 zur EnergieStV.

<p><b>5.3</b></p> <p><b>5.4</b></p> <p><b>5.5</b></p> <p><b>5.6</b></p> <p><b>5.7</b></p> <p><b>5.8</b></p> <p><b>5.9</b></p> <p><b>5.10</b></p> <p><b>5.11</b></p>	<p>unversteuerte Kohle, die Sie in Besitz genommen haben, unverzüglich in Ihren Aufzeichnungen zu erfassen (§§ 68 Abs. 1, 76 Abs. 1 EnergieStV). Mit der Inbesitznahme gilt die Kohle als in Ihren Betrieb aufgenommen. Sie dürfen versteuerte und unversteuerte Kohle als Gemisch lagern. Aus dem Gemisch entnommene Kohle wird nach Ihrer Wahl entweder als aus dem versteuerten oder unversteuerten Gemischanteil stammend behandelt (§§ 68 Abs. 2, 76 Abs. 2 EnergieStV).</p> <p>einzelne Lieferungen unversteuert an Erlaubnisinhaber nach § 31 Abs. 4 oder § 37 Abs. 1 EnergieStG gelieferter Kohle durch <b>betriebliche Versandpapiere</b> nachzuweisen, die den Namen und die Anschrift des Empfängers sowie Art, Menge und Zeitpunkt der Lieferung enthalten (§ 69 Abs. 1 EnergieStV) und die gelieferte Kohle unverzüglich in Ihren Aufzeichnungen zu erfassen (§ 69 Abs. 2 EnergieStV). <b>Sie dürfen unversteuerte Kohle an diese Personen nur übergeben, wenn Ihnen oder Ihren Beauftragten ein gültiger Erlaubnisschein dieser Personen vorliegt</b> oder spätestens bei der Übergabe vorgelegt wird, es sei denn, die Lieferung erfolgt aufgrund allgemeiner Erlaubnis (§ 69 Abs. 3 EnergieStV). Vorstehendes gilt sinngemäß beim Verbringen unversteueter Kohle in andere Mitgliedstaaten (§ 69 Abs. 4 EnergieStV). Bei Ausfuhr unversteueter Kohle in ein Drittland ist die Ausfuhr durch eine Bestätigung der Ausgangszollstelle nachzuweisen (§ 69 Abs. 5 EnergieStV).</p> <p>bei steuerfreien Lieferungen an Verwender haben Sie die in die Hand des Empfängers übergehenden Rechnungen, Lieferscheine, Lieferverträge oder dergleichen mit folgendem Hinweis zu versehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- im Rahmen der allgemeinen Erlaubnis Nr. 8.1 der Anlage 1 zur EnergieStV:  <b>„Steuerfreie Kohle! Darf nicht als Kraft- oder Heizstoff oder zur Herstellung solcher Stoffe verwendet werden!“</b></li> <li>- im Rahmen der allgemeinen Erlaubnis Nr. 8.2 der Anlage 1 zur EnergieStV:  <b>„Steuerfreie Kohle! Darf nur von privaten Haushalten als Heizstoff zur Deckung des eigenen Wärmebedarfs verwendet werden!“</b></li> </ul> <p>oder bei abgepackter Ware in Umschließungen bis 25 kg den entsprechenden Hinweis in Form eines Aufdrucks oder Aufklebers auf der Verpackung anzubringen.</p> <p>Verluste an unversteueter Kohle, die die betriebsüblichen unvermeidbaren Verluste übersteigen, dem Besteuerungshauptzollamt unverzüglich anzuzeigen (§§ 67 Abs. 4, 75 Abs. 4 EnergieStV).</p> <p>für steuerliche Zwecke die Entnahme unentgeltlicher Proben zur Untersuchung von Kohle und von den steuerfrei hergestellten Erzeugnissen durch die mit der Steueraufsicht betrauten Amtsträger zu dulden (§§ 67 Abs. 5, 75 Abs. 5 EnergieStV).</p> <p>dem Hauptzollamt Änderungen gegenüber Ihren nach den §§ 62 Abs. 2, 65 Abs. 2, 72 Abs. 2 EnergieStV angegebenen Verhältnissen unverzüglich schriftlich anzuzeigen (§§ 64 Abs. 5, 67 Abs. 6, 75 Abs. 6 EnergieStV), insbesondere bei</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Gewinnungs- und Bearbeitungsvorgängen, den der Lagerung dienenden Einrichtungen und den Verladestellen, über die die Kohle den Kohlebetrieb verlässt oder zum Eigenverbrauch entnommen wird (§ 62 Abs. 2 Nr. 1 EnergieStV),</li> <li>2. den zu gewinnenden oder zu bearbeitenden Erzeugnissen und den gegebenenfalls anfallenden Nebenerzeugnissen und Abfällen (§ 62 Abs. 2 Nr. 2 EnergieStV),</li> <li>3. den anmeldepflichtigen Räumen und der Betriebsanlage (§§ 65 Abs. 2, 72 Abs. 2 Nr. 1 EnergieStV),</li> <li>4. der tatsächlichen Verwendung der Kohle (§ 72 Abs. 2 Nr. 2 EnergieStV),</li> <li>5. der Buchführung über den Bezug, die Abgabe und die Verwendung der Kohle (§§ 65 Abs. 2, 72 Abs. 2 Nr. 3 EnergieStV),</li> <li>6. der Mengenermittlung und der Fabrikationsbuchführung (§§ 62 Abs. 2 Nr. 3, 65 Abs. 2 Nr. 3 EnergieStV),</li> <li>7. der registergerichtlichen Eintragung (§§ 62 Abs. 2 Nr. 4, 65 Abs. 2 Nr. 4, 72 Abs. 2 Nr. 4 EnergieStV),</li> <li>8. Beauftragten nach § 214 AO oder Betriebsleitern nach § 62 Abs. 1 EnergieStG (§§ 65 Abs. 2 Nr. 5, 72 Abs. 2 Nr. 5 EnergieStV).</li> </ol> <p>dem Hauptzollamt Überschuldung, drohende oder eingetretene Zahlungsunfähigkeit, Zahlungseinstellung und Stellung des Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens anzuzeigen. Erweisen sich Ihre Angaben als in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig, kann die erteilte Erlaubnis mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen werden (§ 130 AO).</p> <p>den Verlust des Erlaubnisscheines dem Besteuerungshauptzollamt unverzüglich anzuzeigen (§§ 67 Abs. 8, 75 Abs. 8 EnergieStV).</p> <p>den Erlaubnisschein unverzüglich dem Besteuerungshauptzollamt zurückzugeben, wenn die Erlaubnis erlischt oder der Bezug von unversteueter Kohle eingestellt wird (§§ 67 Abs. 7, 75 Abs. 7 EnergieStV).</p>
<p><b>6.</b></p>	<p><b>Steuerlicher Beauftragter und Betriebsleiter</b></p> <p>Es steht Ihnen frei, einen steuerlichen Beauftragten nach § 214 AO oder einen steuerlichen Betriebsleiter nach § 62 EnergieStG zu bestellen. Verwenden Sie dazu bitte den Vordruck 3700 in dreifacher Ausfertigung. Die Bestellung wird erst wirksam, nachdem das Hauptzollamt zugestimmt hat.</p>

7.	<p><b>Steueraufsicht</b></p> <p>Ihr Betrieb unterliegt der Steueraufsicht im Sinne von § 209 AO.</p> <p>Die mit der Steueraufsicht betrauten Amtsträger sind berechtigt, Ihre Betriebsräume und Betriebsgrundstücke während der Geschäfts- und Arbeitszeit zu betreten, um Prüfungen vorzunehmen oder sonst Feststellungen zu treffen, die für die Besteuerung erheblich sein können (Nachschau) insbesondere um für steuerliche Zwecke unentgeltlich Proben von Kohle zur Untersuchung zu entnehmen. (§ 75 Abs. 5 EnergieStV)</p> <p>Der Nachschau ohne zeitliche Einschränkung unterliegen Grundstücke und Räume, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dort gegen Vorschriften oder Anordnungen verstoßen wird, deren Einhaltung durch die Steueraufsicht gesichert werden soll. Wer von einer Maßnahme der Steueraufsicht betroffen wird, hat den Amtsträgern auf Verlangen Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Urkunden über die der Steueraufsicht unterliegenden Sachverhalte und über den Bezug und den Absatz verbrauchsteuerpflichtiger Waren vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und die zur Durchführung der Steueraufsicht sonst erforderlichen Hilfsdienste zu leisten.</p>
8.	<p><b>Widerruf der Erlaubnisse</b></p> <p>Das Hauptzollamt ist verpflichtet, eine Erlaubnis nach § 31 Abs. 4 EnergieStG zu widerrufen, wenn eine angeforderte Sicherheit nicht geleistet wird oder eine der nachstehend genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ordnungsgemäße Führung kaufmännischer Bücher,</li> <li>• rechtzeitige Erstellung von Jahresabschlüssen,</li> <li>• keine Bedenken gegen die steuerliche Zuverlässigkeit.</li> </ul> <p>Das Hauptzollamt kann eine Erlaubnis nach § 31 Abs. 4 EnergieStG widerrufen, wenn eine geleistete Sicherheit nicht mehr ausreicht.</p> <p>Das Hauptzollamt ist verpflichtet, eine Erlaubnis nach § 37 Abs. 1 EnergieStG zu widerrufen, wenn Bedenken gegen die steuerliche Zuverlässigkeit des Erlaubnisinhabers bestehen. Machen Sie innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren von der Erlaubnis nach § 37 Abs. 1 EnergieStG keinen Gebrauch, ist das Hauptzollamt gehalten, die Erlaubnis zu widerrufen.</p>
9.	<p><b>Erlöschen der Erlaubnisse</b></p> <p><b>9.1</b> Die Erlaubnis nach § 31 Abs. 4 EnergieStG erlischt durch</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Widerruf,</li> <li>2. Verzicht,</li> <li>3. Fristablauf,</li> <li>4. Übergabe des Betriebs an Dritte,</li> <li>5. Tod des Inhabers der Erlaubnis,</li> <li>6. Auflösung der juristischen Person oder Personenvereinigung ohne Rechtspersönlichkeit, der die Erlaubnis erteilt worden ist,</li> <li>7. Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Inhabers der Erlaubnis oder durch Abweisung der Eröffnung mangels Masse</li> </ol> <p>im Zeitpunkt des maßgebenden Ereignisses, soweit § 14 Abs. 2 bis 5 EnergieStV in sinngemäßer Anwendung nichts anderes bestimmen (§ 66 Abs. 2 EnergieStV).</p> <p><b>9.2</b> Die Erlaubnis nach § 37 Abs. 1 EnergieStG erlischt durch</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Widerruf,</li> <li>2. Verzicht,</li> <li>3. Fristablauf,</li> <li>4. Übergabe des Betriebs an Dritte,</li> <li>5. Tod des Inhabers der Erlaubnis,</li> <li>6. Auflösung der juristischen Person oder Personenvereinigung ohne Rechtspersönlichkeit, der die Erlaubnis erteilt worden ist,</li> <li>7. Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Inhabers der Erlaubnis oder durch Abweisung der Eröffnung mangels Masse</li> </ol> <p>im Zeitpunkt des maßgebenden Ereignisses, soweit § 54 Abs. 2, 3 und 5 EnergieStV in sinngemäßer Anwendung nichts anderes bestimmen (§ 73 Abs. 2 EnergieStV).</p>